

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 28. 12. 2018

Nummer 44

INHALT

A. Staatskanzlei			
Beschl. 18. 12. 2018, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	1558		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 30. 11. 2018, Änderung der Geschäftsordnung für den Landesausschuss für Berufsbildung bei der Niedersächsischen Landesregierung	1558		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
Bek. 13. 11. 2018, Ausbildung und Prüfung für den eich-technischen Dienst	1558		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
Bek. 11. 10. 2018, Errichtung einer Geschäftsstelle Meeresschutz	1560		
Bek. 7. 12. 2018, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	1564		
		Erl. 12. 12. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres	1564
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
		Bek. 12. 12. 2018, Anerkennung der „Vollmer Stiftung“ ...	1565
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 4. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wesling Quarzsand GmbH & Co. KG)	1568
		Bek. 12. 12. 2018, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BBergG (K + S Baustoffrecycling GmbH, Sehnde) ...	1568
		Bek. 13. 12. 2018, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG (BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG)	1569
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 4. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gaswirtschaft Etzhorn GmbH & Co. KG, Oldenburg)	1569
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 10. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (EG-Fleischwarenfabrik Dieter Hein GmbH & Co. KG, Hasbergen)	1569
		Stellenausschreibungen	1569/1570
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 14. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 72 „Münchehägener Forst“ in der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser)	1571

A. Staatskanzlei**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 18. 12. 2018**
— StK-201-01431/05 —

— VORIS 20100 —

Bezug: Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch
Beschl. v. 31. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 844)
— VORIS 20100 —Anlage 1 Abschnitt II des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung
vom 1. 1. 2019 wie folgt geändert:

Der Nummer 9 wird die folgende Nummer 9.13 angefügt:

„9.13 Betreuungswesen, fachbezogene Rechtsaufsicht über Be-
treuungsbehörden, Förderung und Beratung der nach
§ 1908 f BGB anerkannten Betreuungsvereine, Aner-
kennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungs-
vereine nach § 1908 f BGB, Tätigkeit von Landesbe-
diensteten als Behördenbetreuerin oder Behördenbe-
treuer (§ 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB)“.

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1558

F. Kultusministerium**Änderung der Geschäftsordnung
für den Landesausschuss für Berufsbildung
bei der Niedersächsischen Landesregierung****Bek. d. MK v. 30. 11. 2018 — 45.6-87 012 —****Bezug:** Bek. v. 20. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 526)Aufgrund des § 82 Abs. 4 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I
S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom
17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2581), hat der Landesausschuss für Be-
rufsbildung am 17. 9. 2018 die in der **Anlage** abgedruckte Än-
derung der Geschäftsordnung beschlossen, die gemäß § 8
Abs. 2 der Geschäftsordnung am 30. 11. 2018 vom MK genehmigt wurde.

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1558

Anlage**Änderung der Geschäftsordnung
für den Landesausschuss für Berufsbildung
bei der Niedersächsischen Landesregierung**

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Agentur“ wird durch das Wort „Bundesagentur“
ersetzt.
2. § 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Agentur“ wird durch das Wort „Bundesagentur“
ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„— 2 — Berufliche Bildung Benachteiligter und Behinderter,“
wird ersetzt durch „— 2/4 — Berufliche Bildung benach-
teiligter und behinderter sowie geflüchteter Menschen,“.
4. § 7 Abs. 5 wird ersetzt durch:
„(5) Die jeweiligen Unterausschüsse wählen aus ihrer
Mitte eine alternierende Vorsitzende oder einen alternieren-
den Vorsitzenden für die Dauer der Amtsperiode. Gewählt
ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich
vereinigen kann. Die Berichterstattung zu den Sitzungen
der einzelnen Unterausschüsse im Landesausschuss wird
durch die Geschäftsstelle des Landesausschusses für Be-
rufsbildung sichergestellt.“

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung****Ausbildung und Prüfung
für den eichtechnischen Dienst****Bek. d. MW v. 13. 11. 2018 — Z1-03120/1000/004 —**

— VORIS 20411 01 00 08 005 —

Bezug: RdErl. v. 13. 10. 1992 (Nds. MBl. S. 1422)
— VORIS 20411 01 00 08 005 —Das mit Bezugserrlass veröffentlichte Abkommen über ein-
heitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen
Messwesens (Akademie-Abkommen) ist mit Wirkung vom 8. 3.
2018 neu gefasst worden und wird hiermit in der **Anlage** be-
kannt gemacht.An den
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1558

Anlage**Abkommen
über einheitliche Ausbildung, Prüfung und Zusammenarbeit
im Bereich des gesetzlichen Messwesens
(Akademie-Abkommen)**Die unterzeichnenden Regierungen der Länder schließen
folgendes Abkommen:**§ 1**(1) Für die einheitliche Ausbildung, Prüfung und die Zu-
sammenarbeit im Bereich des gesetzlichen Messwesens wird
im Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht die Deut-
sche Akademie für Metrologie (im Folgenden: DAM) mit Sitz
in München (nach Verlagerung des Hauptsitzes des Bayeri-
schen Landesamts für Maß und Gewicht: in Bad Reichenhall)
eingerrichtet.(2) Die DAM führt Lehrgänge und die theoretische Fachausbil-
dung für den eichtechnischen Dienst mit abschließenden
schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch.(3) Die vertragschließenden Länder nutzen diese einheitliche
theoretische Fachausbildung für die Laufbahnausbildung
im eichtechnischen Dienst.(4) ¹Für die fachliche Fortbildung der Bediensteten im eich-
technischen Dienst der Länder werden Lehrgänge und Vor-
tragsveranstaltungen durchgeführt. ²Die Eichverwaltungen
der Länder entsenden zur Durchführung der Lehrgänge und
Vortragsveranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ge-
eignete Dozentinnen und Dozenten.(5) Bei Bedarf können weitere Veranstaltungen für die Aus-
und Fortbildung auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens
durchgeführt werden.(6) Die Teilnahme an den Lehrgängen, Vortragsveranstal-
tungen und Prüfungen sowie an den Veranstaltungen nach
Abs. 5 kann auch sonstigen Personen, die mit dem Mess-
und Eichwesen befasst sind, nach näherer Vereinbarung zwischen
den dafür zuständigen Stellen und der Leitung der DAM ge-
stattet werden.(7) ¹In der Akademietagung sind die vertragschließenden
Länder vertreten. ²Die Akademietagung gibt sich eine Ge-
schäftsordnung, die der Zustimmung der vertragschließenden
Länder bedarf.(8) ¹An der DAM wird eine Geschäftsstelle zur Koordinie-
rung der bundesweiten Zusammenarbeit eingerichtet. ²Die
Geschäftsstelle erbringt im Auftrag der Länder Serviceleistun-
gen für die Eichverwaltungen. ³Der Umfang der Leistungen
der DAM wird von den vertragschließenden Ländern in der
jährlichen Akademietagung festgelegt. ⁴Diese umfassen insbe-
sondere:

1. Normenmanagement für die Eichverwaltungen,
2. Realisierung der in § 32 Abs. 3 MessEG geforderten ein-
heitlichen Telefax- und Postadresse der Eichverwaltungen
sowie der elektronischen Anzeigepattform,
3. administrative Betreuung einer gemeinsamen IuK-Platt-
form der Eichverwaltungen,

4. Koordinierung der Mitwirkung von Eichbediensteten in internationalen Gremien,
5. Lizenzverwaltung für Software und Datenbanken, die von allen Eichverwaltungen genutzt werden,
6. Koordinierung gemeinsamer Fachinformationen der Eichverwaltungen,
7. administrative Unterstützung des vorsitzenden Mitglieds der AGME.

§ 2

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen für den eichtechnischen Dienst werden bei der DAM durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden auf Grund der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erlassenen Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird Prüfungsordnungen und deren Änderungen gemäß Abs. 2 nur im Einvernehmen mit den für das Eichwesen zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder erlassen oder ändern.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird gemäß den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ein Prüfungsausschuss an der DAM gebildet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier Beisitzenden.

1. Das vorsitzende Mitglied ist die Leiterin oder der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht.
2. Die Beisitzenden sind:
 - a) die Leiterin oder der Leiter der DAM, für den Fall der Übernahme des Prüfungsvorsitzes oder der Verhinderung eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der sich für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt eichtechnischer Dienst, qualifiziert hat und entsprechende Tätigkeiten wahrnimmt,
 - b) eine Beamtin oder ein Beamter des eichtechnischen Dienstes, die oder der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 innehat,
 - c) eine Beamtin oder ein Beamter des Verwaltungsdienstes, die oder der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 innehat und
 - d) eine Beamtin oder ein Beamter des eichtechnischen Dienstes, die oder der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat.

²Soweit für die Beisitzenden keine geeigneten Beamtinnen oder Beamten zur Verfügung stehen, können Beschäftigte mit vergleichbaren Qualifikationen benannt werden.

(3) ¹Die in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und c aufgeführten Beisitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht bestellt. ²Die in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und d genannten Beisitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Eichbehörden der Länder benannt. ³Die Länder stellen Beisitzende und Stellvertreter abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge. ⁴Dabei ist sowohl für Beisitzende nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b als auch für Beisitzende nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d sowie getrennt nach den Prüfungen für den gehobenen Dienst bzw. die 3. Qualifikationsebene und für den mittleren Dienst bzw. die 2. Qualifikationsebene eine jeweils gesonderte Reihenfolge zu beachten. ⁵Die Stellvertreter werden vom jeweils in der Liste nächstfolgenden Land benannt. ⁶Verzichtet ein Land auf die Bestellung, so rückt das im Alphabet nächstfolgende an seine Stelle. ⁷Bei Verhinderung eines Beisitzenden und dessen Stellvertreters nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und d benennt das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht den Beisitzenden und den Stellvertreter.

(4) ¹Ein Recht auf Anwesenheit haben:

1. je ein Mitglied des Bayerischen Landespersonalausschusses und vergleichbarer Institutionen der anderen Länder oder von dort beauftragte Beamtinnen oder Beamte, bei allen Prüfungen,
2. je ein Bediensteter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der zuständigen Landesbehörden bei den mündlichen Prüfungen,

3. je ein Mitglied des für den Prüfungsteilnehmer zuständigen Personalrats bei den mündlichen Prüfungen, wenn das Landesrecht dies vorsieht.

²Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten zu nehmen, Mitglieder eines Personalrats jedoch nur, soweit durch Landesrecht vorgeschrieben.

(5) ¹An der Beratung dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen. ²Die Anwesenheit weiterer Personen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Landesrecht vorgeschrieben ist.

§ 4

(1) ¹Die für die Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten werden von den Vertragsschließenden gemeinsam getragen. ²Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 5, die durch Teilnahmeentgelte oder sonstige Finanzierungsleistungen Dritter kostendeckend durchgeführt werden müssen.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsschließenden jährlich in der Akademietagung der DAM den Gesamtbetrag der für die Deckung dieser Kosten aufzubringenden Mittel fest.

(3) ¹Der Freistaat Bayern übernimmt hiervon — vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 — den zehnten Teil (nach Verlagerung der DAM nach Bad Reichenhall: den fünften Teil) als Grundbeitrag. ²Der Restbetrag wird auf die unterzeichnenden Länder oder die jeweiligen Partner des Abkommens nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt und umgelegt.

(4) ¹Für die Umlage der Sachkosten für Leistungen nach § 1 Abs. 8 (Serviceleistungen) können in der Akademietagung abweichende Festlegungen getroffen werden. ²Entsprechende Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

§ 5

Die Teilnahme am Abkommen kann unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

§ 6

(1) Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch sämtliche Vertragspartner mit Wirkung vom 08. März 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens — Akademie-Abkommen —, unterzeichnet vom 28. November 1991 bis 18. Mai 1992, außer Kraft.

Für das Land Bayern
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie
München, den 5. September 2017
Ilse Aigner

Für das Land Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des
Landes Baden-Württemberg
Stuttgart, den 9. November 2017
Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut

Für das Land Berlin
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des
Landes Berlin
Berlin, 8. November 2017
Ramona Pop

Für das Land Brandenburg
Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
Potsdam, den 19. Oktober 2017
Albrecht Gerber

Für das Land Bremen
Senat für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
der Freien Hansestadt Bremen
Bremen, den 15. Dezember 2017
Prof. Dr. Eva Quante-Brandt

Für das Land Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien
und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 12. Oktober 2017
Frank Horch

Für das Land Hessen
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung des Landes Hessen
Wiesbaden, den 17. Oktober 2017
Tarek Al-Wazir

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 27. Februar 2018
Harry Glawe

Für das Land Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr des Landes Niedersachsen
Hannover, den 11. Oktober 2017
Olaf Lies

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 7. Dezember 2017
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Für das Land Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Wein-
bau des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 23. Oktober 2017
Dr. Volker Wissing

Für das Land Saarland
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes
Saarbrücken, den 27. September 2017
Reinhold Jost

Für das Land Sachsen
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucher-
schutz des Freistaates Sachsen
Dresden, den 16. Oktober 2017
Barbara Klepsch

Für das Land Sachsen-Anhalt
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 19. Oktober 2017
Prof. Dr. Armin Willingmann

Für das Land Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Kiel, den 8. März 2018
Dr. Bernd Buchholz

Für das Land Thüringen
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie des Freistaates Thüringen
Erfurt, den 16. Oktober 2017
Heike Werner

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Errichtung einer Geschäftsstelle Meeresschutz

Bek. d. MU v. 11. 10. 2018
— 11-02100/300-0025 —

1. Errichtung und Sitz

Der Bund und die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben das als **Anlage** beigefügte Verwaltungsabkommen Meeresschutz am 15. 6. 2018 unterzeichnet, das nach seinem § 15 Abs. 1 am 15. 6. 2018 in Kraft getreten ist. Das Land Niedersachsen hat daraus den Auftrag erhalten, eine Geschäftsstelle Meeresschutz einzurichten.

Die Geschäftsstelle wurde zum 1. 7. 2018 errichtet. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

2. Stellung, Zuständigkeit, Finanzierung und Zusammenarbeit

Die Geschäftsstelle ist organisatorisch beim Land Niedersachsen eingerichtet und wird von diesem betrieben. Sie ist dem MU zugeordnet.

Aufgaben der Geschäftsstelle sind die koordinierende Geschäftsführung und die fachliche Unterstützung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) sowie deren Organe.

Die Finanzierung ist in § 12 des Verwaltungsabkommens Meeresschutz geregelt.

3. Geschäftsordnung, Leitung, Beschäftigte, Dienort

Der innere Aufbau und der Dienstbetrieb werden durch eine zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Geschäftsordnung gemäß § 9 Nr. 2 und § 12 Nr. 4 des Verwaltungsabkommens Meeresschutz geregelt.

Die Geschäftsstelle hat eine Leitung. Die vom Land Niedersachsen für die Geschäftsstelle eingestellten Beschäftigten unterstehen dieser dienstrechtlich und organisatorisch.

Dienort ist Hamburg.

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1560

Anlage

Verwaltungsabkommen Meeresschutz

Verwaltungsabkommen für die Zusammenarbeit
von Bund und Ländern zum Meeresschutz,
insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008
zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen
der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt
(Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie — MSRL)

Für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, schließen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

- das federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU),
- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),

(im Folgenden „Bund“ genannt)
und

- die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
- die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Umwelt und Energie,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
- das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, und
- das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung,

(im Folgenden „Küstenländer“ genannt)

unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nachstehendes Verwaltungsabkommen.

Präambel

Die Aufgaben des Meeresschutzes betreffen in vielfältiger Weise den Bund, die Länder und in besonderem Maße die Küstenländer. Nur in gemeinsamer Anstrengung können die Ziele des Meeresschutzes erreicht werden.

§ 1

Zweck der Zusammenarbeit

1. Eine Zusammenarbeit von Bund und Küstenländern zum Zwecke des Meeresschutzes erfolgt insbesondere:
 - a. bei der Umsetzung und Durchführung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL);
 - b. zur gemeinsamen Überwachung und Bewertung der Meeresumwelt von Nord- und Ostsee;
 - c. im Rahmen des regionalen Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen);
 - d. im Rahmen des regionalen Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen);
 - e. bei der Koordination des Meeresschutzes mit der Trilateralen Regierungskooperation zum Schutz des Wattenmeeres;
 - f. bei der Einbeziehung relevanter EU-Richtlinien, soweit bei der Umsetzung der MSRL sinnvoll und notwendig (u. a. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VRL)), sowie
 - g. bei der Ableitung von Anforderungen des Meeresschutzes in Verbindung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).
2. Die Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens hat das Ziel einer effizienten und vollständigen Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Verpflichtungen.
3. Das vorliegende Abkommen regelt die Grundsätze, Organisation und Struktur dieser Zusammenarbeit.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Das Verwaltungsabkommen gilt für alle Küstengewässer und Meeresgewässer im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der MSRL, in denen die Küstenländer sowie der Bund Hoheitsbefugnisse haben, einschließlich des Meeresgrunds und des Meeresuntergrunds.
2. Soweit Belange des Meeresschutzes betroffen sind, sollen auch die Einzugsgebiete der in die Küstengewässer einmündenden Gewässer (Flussgebietseinheiten nach WRRL) sowie weitere Meeresgebiete einbezogen werden.

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die Unterzeichner arbeiten zusammen, um die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Verpflichtungen zu koordinieren und zu verbessern, Synergien zu schaffen, die Qualität der Daten sicherzustellen, die Überwachungsprogramme zur Untersuchung des Zustandes von Nord- und Ostsee abzustimmen und zu harmonisieren, die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren, die Bewertung des Zustands der nationalen Küsten- und Meeresgewässer gemeinsam durchzuführen und sich durch gegenseitige Unterrichtung über alle für den Umweltzustand von Nord- und Ostsee bedeutsamen Erkenntnisse zu informieren. Die Vorhaltung der Daten und Informationen und ihre Bereitstellung zur Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Verpflichtungen obliegen dem Bund. Die Unterzeichner gewährleisten die effektive und zeitgerechte Bereitstellung von erforderlichen qualitätsgesicherten Daten, Informationen und Dokumenten zur Erfüllung der vereinbarten Zwecke.
2. Die Zusammenarbeit der Unterzeichner lässt die Außenvertretung der Bundesregierung und ihre Verfahren zur Festlegung einer deutschen Position unberührt.

§ 4

Organisation

1. Organe der Zusammenarbeit sind die „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee“ (BLANO) und der „Koordinierungsrat Meeresschutz“ (KORA) sowie die nachgeordneten Arbeitsgruppen. Die BLANO und ihre Organe werden durch die Geschäftsstelle Meeresschutz unterstützt.

2. Die BLANO ist oberstes Beschluss fassendes Gremium dieser Zusammenarbeit. Der KORA ist Beschluss fassendes Organ dieser Zusammenarbeit, soweit Beschlüsse nicht der BLANO obliegen oder die BLANO sich eine Beschlussfassung vorbehalten hat. Die nachgeordneten Arbeitsgruppen geben Empfehlungen ab.

3. Die BLANO richtet den KORA ein, beschließt über seinen Vorsitz und bedient sich dessen für die Umsetzung seiner Beschlüsse. Der KORA nimmt im Auftrag der BLANO Steuerungsaufgaben zwischen deren Sitzungen wahr.

4. Die BLANO beschließt eine Geschäftsordnung, die ihre Arbeit und die ihrer Organe sowie die internen Abläufe regelt.

5. Die BLANO beschließt eine Aufgaben- und Dienstpostenbeschreibung der Geschäftsstelle Meeresschutz.

6. Als Anlage zu diesem Verwaltungsabkommen veröffentlicht die BLANO jeweils eine aktuelle Übersicht über ihre Organe.

§ 5

Beschlussfassung und Entscheidungen

1. Die Stimmberechtigung in der BLANO ist wie folgt festgelegt:
 - a. in Fragen des Ausstattungs- und Finanzbedarfs der Geschäftsstelle stimmen ausschließlich das BMU sowie die Küstenländer;
 - b. in allgemeinen Angelegenheiten sind die Vertretungen der obersten Bundes- und obersten Behörden der Küstenländer stimmberechtigt.
2. Beschlüsse und Entscheidungen der BLANO sowie des KORA werden einstimmig gefasst. Die Beschlussfassung kann bei eilbedürftigen Vorgängen auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.
3. Mit Ausnahme der Stimmausübung gemäß Absatz 1 Buchstabe a stehen Stimmenthaltungen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

§ 6

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO)

1. Die BLANO tritt auf der Ebene der Unterabteilungsleitungen der obersten Behörden des Bundes und der Abteilungsleitungen der obersten Behörden der Küstenländer zusammen.
2. Ständige Mitglieder der BLANO sind:
 - a. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit;
 - b. das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur;
 - c. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft;
 - d. die das Abkommen jeweils unterzeichnenden Ressorts der Küstenländer.
3. Weiter gehören der BLANO ohne Stimmrecht an:
 - a. eine Vertretung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA),
 - b. eine Vertretung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA),
 - c. der Vorsitz des KORA und
 - d. die Leitung der Geschäftsstelle.
4. Der Vorsitz der BLANO liegt wechselweise beim BMU und den Küstenländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein. Der Wechsel erfolgt in zweijährigem Bund-Land-Turnus.
5. Die BLANO beschließt über die zu bestellende Leitung der Geschäftsstelle.
6. Die BLANO beschließt:
 - a. über Grundsatzangelegenheiten und solche mit besonderer Vollzugsrelevanz;
 - b. über Angelegenheiten mit besonderem Ressourcenbedarf sowie über den Haushalt der Geschäftsstelle Meeresschutz einschließlich eines Budgets für laufenden Verwaltungsbedarf;
 - c. im Rahmen der Anforderungen und Fristen von MSRL und Wasserhaushaltsgesetz über den Zeit- und Aufgabenplan für Arbeiten zur Umsetzung der MSRL und zur Erstellung von Produkten (insbesondere von Berichten nach Art. 8 bis 11 und 13 MSRL);
 - d. über allgemeine Vorgaben zur Erstellung der nationalen Meeresstrategien;

- e. über allgemeine Empfehlungen zu wichtigen und aktuellen Themen der Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Übereinkommen;
 - f. über die nationale Umsetzung von Empfehlungen und Beschlüssen der regionalen Übereinkommen, insbesondere sofern die Länder von deren Umsetzung betroffen sind;
 - g. über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Erfüllung der Vorgaben anderer relevanter EU-Richtlinien wie WRRL, FFH-RL und VRL;
 - h. über die an die EU-Kommission zu liefernden Produkte.
7. Die BLANO kann Vertreter der obersten Behörden sowie weiterer Fachbehörden von Bund und Küstenländern zu den Sitzungen hinzuziehen.
8. Die BLANO berichtet der Umweltministerkonferenz über den Stand der Umsetzung der MSRL.
9. Die BLANO zeichnet verantwortlich für gemeinsame Presserklärungen und die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Koordinierungsrat Meeresschutz

1. Der Koordinierungsrat Meeresschutz (KORA) koordiniert im Rahmen der BLANO-Beschlussfassung die Arbeiten zwischen dessen Sitzungen und trifft die hierzu erforderlichen Beschlüsse, soweit diese nicht der BLANO obliegen.
 2. Im KORA sind alle Unterzeichner grundsätzlich mit je einem Mitglied der obersten Behörden vertreten.
 3. Der Vorsitz des KORA liegt wechselweise beim BMU und den Küstenländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein und folgt in seiner Besetzung dem Vorsitz der BLANO.
 4. Die Vorsitzenden der nachgeordneten Querschnittsarbeitsgruppen und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des KORA teil.
 5. Der KORA zieht bei Bedarf Vertreter von Facharbeitsgruppen, Kleingruppen, Fachbehörden und externe Experten als Gäste zu den Sitzungen hinzu.
 6. Zu den Aufgaben des KORA gehören insbesondere:
 - a. Umsetzung von Aufträgen der BLANO;
 - b. Koordinierung der Arbeiten für die Umsetzung der MSRL (einschließlich des Bund-/Länder-Messprogramms für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee) und zur Erstellung von Produkten (insbesondere von Berichten nach Art. 8 bis 11 und 13 MSRL);
 - c. fachliche Koordinierung der nationalen Meeresstrategien;
 - d. Erstellung fachlicher Empfehlungen zur wichtigen und aktuellen Themen der Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Übereinkommen;
 - e. Koordinierung der Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Erfüllung der Vorgaben anderer relevanter EU-Richtlinien (wie WRRL, FFH-RL und VRL);
 - f. Einrichtung, Mandatierung und Beauftragung der nachgeordneten Querschnittsarbeitsgruppen sowie Beauftragung der Geschäftsstelle Meeresschutz;
 - g. Beschlussfassung über die Empfehlungen der nachgeordneten Arbeitsgruppen und über die Beiträge der Geschäftsstelle Meeresschutz;
 - h. Vorbereitung von Fachpublikationen;
 - i. Austausch von Informationen zwischen den Unterzeichnern (insbesondere zu laufenden oder geplanten Vorhaben).
7. Der KORA kann andere zuständige Behörden, Vertreter von Flussgebietsgeschäftsstellen, sonstige Verantwortliche und die interessierte Öffentlichkeit über seine Arbeiten informieren.
8. Der KORA berichtet regelmäßig der BLANO.
9. LAWA und LANA können einen/e Beobachter/in in den KORA entsenden.

§ 8

Nachgeordnete Arbeitsgruppen
und befristete Kleingruppen

1. Zu seiner Unterstützung richtet der KORA ihm nachgeordnete Querschnittsarbeitsgruppen ein. Ihre Einrichtung und Mandatierung bedarf der Bestätigung durch die BLANO.

2. Zu ihrer Unterstützung richten die Querschnittsarbeitsgruppen ihnen nachgeordnete Facharbeitsgruppen ein. Ihre Einrichtung und Mandatierung bedarf der Bestätigung durch den KORA.

3. Bei Bedarf können der KORA bzw. einzelne Querschnittsarbeitsgruppen befristete Kleingruppen mit der Klärung fachlicher Angelegenheiten beauftragen. Die Einrichtung einer befristeten Kleingruppe bedarf der Bestätigung durch den KORA.

4. Die Fachbehörden der Unterzeichner entsenden Mitglieder in die nachgeordneten Arbeitsgruppen und befristeten Kleingruppen und unterstützen diese bei ihrer Aufgabenerfüllung.

5. Die Vorsitzenden der Querschnitts- und der Facharbeitsgruppen können Experten als Gäste einbinden.

6. Eine jeweils aktuelle Zusammenstellung der Einrichtung der nachgeordneten Arbeitsgruppen und ihrer Mandate und der befristeten Kleingruppen und ihrer Beauftragungen erfolgt durch den KORA.

§ 9

Geschäftsstelle Meeresschutz

1. Das BMU und die Küstenländer richten in Hamburg eine „Geschäftsstelle Meeresschutz“ der BLANO als eigenständige Organisationseinheit ein.
2. Aufgaben der Geschäftsstelle sind die koordinierende Geschäftsführung und die fachliche Unterstützung für die BLANO und ihre Organe. Die Geschäftsstelle baut eine internetbasierte Kommunikationsplattform mit der Möglichkeit einer gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten auf und stellt ihren Betrieb sicher. Die Geschäftsstelle unterstützt auch die elektronische Berichterstattung zur Umsetzung der MSRL. Näheres wird in der Geschäftsordnung und in einer Aufgaben- und Dienstpostenbeschreibung für die Geschäftsstelle geregelt.
3. Die Unterzeichner unterstützen die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
4. Die Geschäftsstelle unterliegt der Fachaufsicht durch den Vorsitz der BLANO. Sie weist der BLANO die Verwendung des ihr zugewiesenen Budgets für den laufenden Verwaltungsbedarf jährlich nach.
5. Die Geschäftsstelle wird organisatorisch beim Land Niedersachsen eingerichtet und von diesem betrieben. Die Geschäftsstelle wird dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zugeordnet. Das vom Land Niedersachsen für die Geschäftsstelle eingestellte Personal untersteht diesem dienstrechtlich und in Bezug auf organisatorische Angelegenheiten.
6. Die Geschäftsstelle wird mit einer Leitung besetzt. Weiteres Personal wird vom Land Niedersachsen für die Geschäftsstelle nach Beschlussfassung der BLANO und unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Ermächtigung eingestellt.
7. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vereinbarungspartner die Kosten für das unkündbar eingestellte Personal der Geschäftsstelle gemäß § 12 dieser Vereinbarung zu übernehmen oder eine gleichwertige Regelung zu treffen.

§ 10

Qualitätssicherung

1. Das Umweltbundesamt (UBA) unterstützt die BLANO und ihre Organe bei der Umsetzung der MSRL in Fragen der Qualitätssicherung im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch den Betrieb der Qualitätssicherungsstelle.
2. Aufgabe der Qualitätssicherungsstelle ist die Koordination der Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der marinen Monitoringdaten.
3. Die Unterzeichner unterstützen die Qualitätssicherungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 11

Information, Beteiligung und Anhörung
der Öffentlichkeit

1. Die Unterzeichner arbeiten bei der Anhörung und Unterbreitung der Öffentlichkeit zusammen und stimmen ihr Vorgehen untereinander ab.
2. Für die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit wird ein Internetportal eingerichtet.

§ 12

Finanzierung¹⁾

1. Das BMU und die Küstenländer finanzieren die Kosten der Geschäftsstelle (Personalkosten, Personalgemeinkosten und Sachkosten) zu folgenden Anteilen:

- a) BMU: 50 %;
- b) Küstenländer: insgesamt 50 %, im Einzelnen:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| die Freie Hansestadt Bremen: | 2,5 %, |
| die Freie und Hansestadt Hamburg: | 6,0 %, |
| das Land Mecklenburg-Vorpommern: | 8,5 %, |
| das Land Niedersachsen: | 18,0 %, |
| das Land Schleswig-Holstein: | 15,0 %. |

Die Küstenländer rechnen die auf sie entfallenden Personalkosten entsprechend § 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV) von 2002 untereinander ab.

2. Die dazugehörigen sächlichen Verwaltungsausgaben und Personalgemeinkosten für die Unterbringung für die Geschäftsstelle Meeresschutz tragen das BMU und die Küstenländer entsprechend § 8 BLV gemeinsam.

3. Kosten für Aufträge an Dritte, insbesondere mit dem Ziel der Einbindung externen Sachverständigen, sowie für die laufenden Verwaltungsbedarfe im Sinne von § 6 Abs. 6 Buchstabe b tragen das BMU und die Küstenländer entsprechend § 8 BLV gemeinsam.

4. Näheres zu den Haushaltsangelegenheiten der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung.

§ 13²⁾

Beitritt zum Abkommen

Oberste Bundesbehörden können diesem Abkommen beitreten, sofern alle bisherigen Unterzeichner dem zustimmen und eine Mitgliedschaft auf allen Ebenen der Organisation der BLANO, eine Übernahme von Verantwortung für Maßnahmen zur Umsetzung der MSRL und eine anteilige Finanzierung erfolgt.

§ 14

Geltungsdauer, Änderungen, Kündigung

1. Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Über Zeitpunkt und Umfang einer erneuten Evaluation entscheidet die BLANO.

2. Die Unterzeichner werden aus wichtigem Grund erforderliche Änderungen oder Ergänzungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit vereinbaren. Eine Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform und eines einstimmigen Beschlusses der Unterzeichner.

¹⁾ Grundsätzliche Voraussetzung für die Einstellung von Personal beim Land Niedersachsen für die Geschäftsstelle ist, dass bezogen auf die jeweils konkrete Personaleinstellung Finanzierungs Zusagen der Vereinbarungspartner vorliegen und die jeweiligen Haushalte eine entsprechende haushalterische Ermächtigung vorsehen.

²⁾ Nach dem Verständnis des Bundes ist es geboten, dass ein Beitritt weiterer oberster Bundesbehörden mit Zuständigkeiten und Verantwortung (inhaltlich und personell, auch in den jeweiligen Geschäftsbereichen) im Geltungsbereich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) auf Grundlage des § 13 des Abkommens ohne weiteres möglich ist. Eine anteilige Finanzierung kann auch in Form der Bereitstellung von personellen Ressourcen für nachgeordnete Arbeitsgruppen der BLANO erfolgen.

3. Das Abkommen kann von jedem Unterzeichner durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals Ende 2020 zulässig.

4. Für den Fall der Auflösung des Abkommens wird eine Aufteilung des unkündbaren Personals der Geschäftsstelle auf das BMU und die Küstenländer sichergestellt.

§ 15

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft.

2. Die „Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung eines Biologischen Monitorings auf der Hohen See“ (Bekanntmachung des BMI vom 05.03.1985, GMBL. 1985, S. 270) bleibt unberührt.

3. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das bisherige „Verwaltungsabkommen Meeresschutz“ aus dem Jahr 2012 außer Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bonn, den 15.06.2018 i. A. J. Wagner

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bonn, den 15.06.2018 i. A. A. Wehrmann

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Bonn, den 15.06.2018 i. A. A. Bauer

Für die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Bremen, den 15.06.2018 i. A. Marion Langenbach

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Umwelt und Energie
Hamburg, den 15.06.2018 i. A. R. Taug

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Schwerin, den 15.06.2018 i. A. U. Hennings

Für das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Hannover, den 15.06.2018 in Vertretung des Staatssekretärs K. Nitsche

Für das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Kiel, den 15.06.2018 D. Wienholdt

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine**Bek. d. MU v. 7. 12. 2018 — 25-6232/5 —**

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 239)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 7. 12. 2018 beschlossene und durch Erl. des MU vom 7. 12. 2018 genehmigte 21. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1564

Anlage

**21. Änderung der Verbandssatzung
des Wasserverbandes Peine
vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung
der 20. Änderungssatzung vom 16. 3. 2018**

Artikel 1**Änderung der Verbandssatzung**

- I. Im § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird hinter dem Wort „Gewässerunterhaltung,“ die Worte „Gewässerentwicklung oder Gewässerausbau,“ eingefügt.
- II. Im § 24 Wirtschaftsplan wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:
„Haben sich mehrere Mitglieder entschlossen, eine gemeinsame Betriebseinheit zu bilden, erfolgt als Nachweis im Wirtschaftsplan hierfür eine Zusammenfassung der vorgenannten Pläne, ohne Abbildung der Auswirkungen für jedes einzelne Mitglied.“
- III. Die Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Peine (Verbandskarte) wird, wie in der Anlage dargestellt, neu gefasst.
- IV. Die Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes Peine (Mitgliederverzeichnis) des WV Peine wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 26 Stadt Goslar werden folgende Ortsteile eingefügt:
Kernstadt Goslar
Hahndorf
Hahnenklee-Bockswiese
Jerstedt
Oker
 - b) Die Nr. 21 Gemeinde Harsum und die Nr. 29 Gemeinde Isernhagen werden komplett (inkl. sämtlicher Ortsteile) aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.
 - c) Nr. 22 wird in Nr. 21
Nr. 23 wird in Nr. 22
Nr. 24 wird in Nr. 23
Nr. 25 wird in Nr. 24
Nr. 26 wird in Nr. 25
Nr. 27 wird in Nr. 26
Nr. 28 wird in Nr. 27
Nr. 30 wird in Nr. 28
Nr. 31 wird in Nr. 29
Nr. 32 wird in Nr. 30 umbenannt.
 - d) Es wird folgende neue Nr. 31 aufgenommen:
Unterhaltungsverband Oker

Artikel 2**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft.

**Die Anlage ist auf den Seiten 1566/1567
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres****Erl. d. MU v. 12. 12. 2018 — 26-43198/12/1 —****— VORIS 28000 —****1. Zweckungszweck**

1.1 Das Land gewährt im Rahmen des JFDG nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), um den nachhaltigen Umgang junger Menschen mit Natur und Umwelt zu stärken sowie Umweltbewusstsein zu entwickeln, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

1.2 Zweck der Förderung ist es, die anerkannten Stellen des FÖJ von den Aufwendungen teilweise zu entlasten, die sie den Teilnehmenden am FÖJ gewähren.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausgaben der anerkannten Stellen des FÖJ, die ihnen aufgrund der Beschäftigung von Teilnehmenden am FÖJ entstehen. Hierzu gehören die Gewährung eines Taschengeldes sowie die Übernahme von Beiträgen zur Sozialversicherung auch bei freier Unterkunft und Verpflegung.

2.2 Eine Mehrfachförderung aus Bundes- sowie Landesmitteln ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Stellen des FÖJ, sofern sie über eine im Bereich des Natur- und Umweltschutzes angesiedelte Einrichtung (Einsatzstelle) verfügen, die für eine ganztägige, überwiegend praktische Hilfstätigkeit der oder des Teilnehmenden am FÖJ geeignet ist.

Dies können sein

- Verbände, Vereine und Stiftungen im Umweltbereich,
- kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Einrichtungen der Jugendbildung und -pflege sowie der Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Ökologie,
- Einrichtungen des gemeinnützig organisierten Sports oder der entwicklungspolitischen Arbeit jeweils mit Bezug zu ökologischen Themen,
- wissenschaftliche Einrichtungen mit ökologischen Arbeitsgegenständen,
- kirchliche Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Ökologie.

3.2 Über die Zulassung als anerkannte Stelle des FÖJ entscheidet die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn sich die entsprechende Stelle verpflichtet, für das Taschengeld und die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmenden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzukommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die anerkannte Stelle des FÖJ darf den Teilnehmenden nicht mehr als die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 JFDG vorgesehenen Leistungen gewähren.

4.2 Die Teilnehmenden am FÖJ

- müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- verpflichten sich, das FÖJ für eine Dauer von bis zu 12 Monaten, mindestens aber für die Dauer von 6 Monaten zu leisten; wurde bereits ein anderer mindestens 6-monatiger gesetzlich geregelter Freiwilligendienst absolviert, darf die Gesamtdauer aller Freiwilligendienste nicht mehr als 18 Monate betragen,
- müssen an den im Rahmen des FÖJ vom Träger durchzuführenden Seminaren teilnehmen.

4.3 Die anerkannte Stelle des FÖJ hat mit den Teilnehmenden einen Vertrag zu schließen, in dem mindestens zu regeln sind:

- die Rechte und Pflichten der anerkannten Stelle sowie der oder des Teilnehmenden,
- die Gewährung eines monatlich zu zahlenden Taschengeldes, die Fortzahlung des Taschengeldes im Krankheitsfall sowie die Gewährung von Urlaub,
- die Bestellung einer persönlichen Betreuungskraft,
- die Freistellung zur Teilnahme an FÖJ-Seminaren und -Arbeitstagen.

4.4 Kommunalen Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften können Zuwendungen auch dann gewährt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall nicht die Wertgrenze nach den VV-Gk erreicht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Teilnehmender oder Teilnehmendem für die Dauer des FÖJ (siehe auch Nummer 4.2) pauschal monatlich

- bei freier Unterkunft und Verpflegung 432 EUR
(davon sind 180 EUR an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden auszuführen),
- bei freier Verpflegung 388 EUR
(davon sind 240 EUR an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden auszuführen),
- bei freier Unterkunft 384 EUR
(davon sind 240 EUR an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden auszuführen),
- ohne Unterkunft und Verpflegung 340 EUR
(davon sind 300 EUR an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden auszuführen).

Der Anteil des Taschengeldes am Auszahlungsbetrag beträgt in allen Fällen 180 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung gewährt, dass die anerkannte Stelle des FÖJ der oder dem Teilnehmenden entsprechend den Bestimmungen nach Nummer 5.2 den Betrag gewährt.

6.2 Wird der Vertrag (Nummer 4.3) vorzeitig mitten im Monat aufgelöst, so wird die Zuwendung für diesen Monat anteilig berechnet. Sie beträgt ein Dreißigstel des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Monatsbetrages pro Tag.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften des NVwVfG, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz. Sie entscheidet über die Gewährung der Zuwendung im Zusammenhang mit der Zuweisung von Teilnehmenden an die anerkannten Stellen des FÖJ.

7.3 Für die Antragstellung ist der bei der Bewilligungsbehörde zu beziehende Vordruck zu verwenden.

7.4 Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum eines FÖJ vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

7.5 Die für das FÖJ festgesetzte Zuwendung wird in drei Teilbeträgen an den Zuwendungsempfänger gezahlt, und zwar jeweils ein Drittel des Zuwendungsbetrages zum 1. November und 1. März innerhalb des Bewilligungszeitraumes sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.6 Die anerkannte Stelle des FÖJ ist für die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer verantwortlich. Sie hat auch die fälligen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

7.7 Bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das FÖJ endet, ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht und — anstelle eines zahlenmäßigen Nachweises — aus einer Zusammenstellung von folgenden Bescheinigungen und Bestätigungen:

- Ausfertigung des Vertrages zwischen der anerkannten Stelle und der oder dem Teilnehmenden über die Durchführung des FÖJ, ggf. auch des Auflösungsvertrages,
- eigenhändig unterschriebene Bestätigung der oder des Teilnehmenden, dass die anerkannte Stelle monatlich den Betrag entsprechend den Bestimmungen nach Nummer 5.2 abzüglich Lohnsteuer gezahlt hat, und zwar unter Angabe von Name, Geburtstag, Wohnort und Anschrift,
- Bescheinigung der örtlichen Krankenkasse, dass die anerkannte Stelle für die einzelne Teilnehmende oder den einzelnen Teilnehmenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hat.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1564

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Vollmer Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 12. 2018
— 11741-V 21 —

Mit Schreiben vom 12. 12. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 11. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Vollmer Stiftung“ mit Sitz in Bruchhausen-Vilsen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung sowie der Altenhilfe.

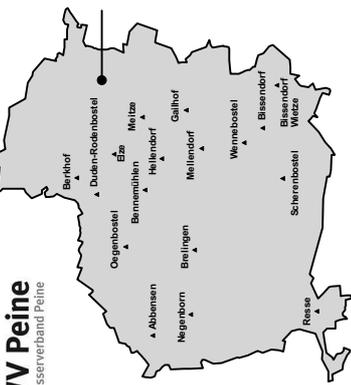
Die Anschrift der Stiftung lautet:

Vollmer Stiftung
c/o Herrn Paul Vollmer
Haferkamp 15
27305 Bruchhausen-Vilsen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1565



WV Peine
Wasserverband Peine



Gemeinde Wedemark

Anlage 1 zur Verbandssatzung
des Wasserverbandes Peine
Stand 01.01.2019



Gemeinde Uetze

Stadt Lehrte

Stadt Peine

Gemeinde Hohenhameln

Gemeinde Ilsede

Gemeinde Algermissen

Gemeinde Giesen

Gemeinde Schellerfen

Gemeinde Holle

Stadt Eize

Gemeinde Edemissen

Gemeinde Wendeburg

Gemeinde Vechelde

Gemeinde Lengede

Samtgemeinde Söhlde

Samtgemeinde Baddeckenstedt

Gemeinde Liebenburg

Teilgebiet Stadt Wolfenbüttel

Samtgemeinde Osterwald

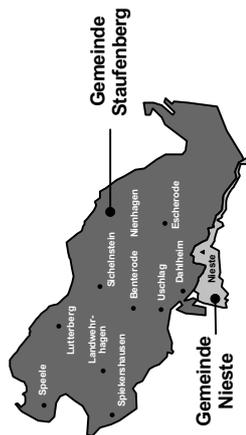
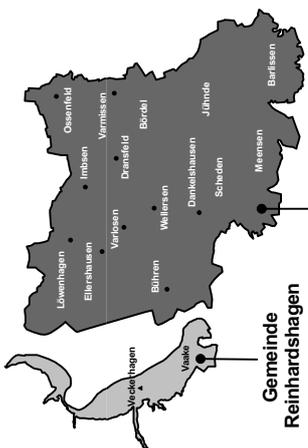
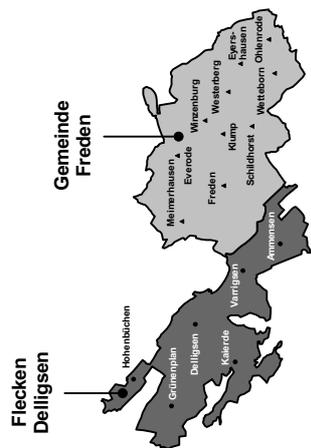


Kerngebiet Peine und Söhle keine
Trinkwasserversorgung durch den WW Peine

Orte mit einer Wasserversorgung
durch einen anderen Versorger

Orte nur mit Abwasserentsorgung

-  Trinkwasser und Abwasser
-  Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz
-  Trinkwasser
-  Trinkwasser, Betriebsführung Abwasser
-  Abwasser
-  Abwasser, Betriebsführung Trinkwasser
-  Hochwasserschutz
-  Gewässerentwicklung
-  Betriebsführung Trinkwasser
-  Betriebsführung Abwasser
-  Grundwassermonitoring



Flecken
Delligsen

Gemeinde
Freden

Gemeinde
Reinhardshagen

Samtgemeinde
Dransfeld

Gemeinde
Staufenberg

Gemeinde
Nieste

Samtgemeinde
Lutter am Barenberge

Stadt Langelsheim

Stadt Goslar

Einheits-
gemeinde
Schladen-Werla

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wesling Quarzsand GmbH & Co. KG)****Bek. d. LBEG v. 4. 12. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0016 —**

Das Unternehmen Wesling Quarzsand GmbH & Co. KG plant die Änderung der Abbauführung und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Erweiterung des Quarzsandtagbaus Bodenstein auf dem Gebiet der Gemeinde Wallmoden, Samtgemeinde Lutter am Barenberge im Landkreis Goslar.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Wesling Quarzsand GmbH & Co. KG, Tagebau Bodenstein“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1568

**Bekanntmachung über ein Vorhaben
nach dem BBergG
(K + S Baustoffrecycling GmbH, Sehnde)****Bek. d. LBEG v. 12. 12. 2018
— L1.4/L67120/01-04-07/2017-0009 —**

Die K + S AG, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel, vertreten durch die K + S Entsorgung GmbH, vertreten durch die K + S Baustoffrecycling GmbH, Glückaufstraße 50, 31319 Sehnde, hat beim LBEG die Abdeckung der Halde Niedersachsen in Wathlingen, Landkreis Celle, beantragt.

Die Antragsunterlagen haben bei den Samtgemeinden Wathlingen und Flotwedel und der Gemeinde Uetze vom 16. 1. bis zum 15. 2. 2018 sowie bei der Stadt Burgdorf vom 23. 1. bis zum 22. 2. 2018 für jedermann zur Einsicht ausgelegt, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war. Die Planunterlagen konnten auch im Internet unter www.uvp.niedersachsen.de oder unter www.lbeg.niedersachsen.de (Pfad: „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“) eingesehen werden. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird das LBEG mit den Beteiligten erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Teilnahmeberechtigt sind

- Bürgerinnen und Bürger, die fristgemäß Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben,
- Betroffene,
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände,

- Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin,
- Gutachterinnen, Gutachter und Sachverständige,
- gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBEG.

Weitere Personen (z. B. Pressevertreterinnen und Pressevertreter) kann die Verhandlungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zulassen, sofern keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (§ 68 Abs. 1 VwVfG). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich z. B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

Montag, dem 7. 1. 2019,

für die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen und am

Donnerstag, dem 10. 1. 2019,

für Einwendende und Betroffene.

Veranstaltungsort ist die

**Congress Union Celle,
Thaerplatz 1,
29221 Celle.****Einlass ist jeweils ab 8.00 Uhr, Beginn ist 9.00 Uhr.**

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine an den Folgetagen 8. 1. und 9. 1. bzw. 11. 1. 2019 fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekannt gegeben.

Einwendende und Betroffene können im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes als Gäste an dem Erörterungstermin für die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit keiner der Anwesenden dem widerspricht (§ 68 Abs. 1 VwVfG).

Die Tagesordnungen sind unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ abrufbar oder können schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, oder per E-Mail an poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne diese verhandelt werden kann (§ 67 Abs. 1 VwVfG),
- eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht und die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit behalten,
- Beteiligte sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt; die Bevollmächtigten haben auf Verlangen ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden, und dass
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1568

**Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG
(BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG)**

Bek. d. LBEG v. 13. 12. 2018
— L2.7/L67212/01-01-50/2018-0002 —

Die der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG zugeteilte Bewilligung „Harpstedt/Scholen-Neubuchhausen I“ zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1569

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Gaswirtschaft Etzhorn GmbH & Co. KG, Oldenburg)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 12. 2018
— 31.15-40211/1-8.6.3.2-18; OL 18-073-01 —

Die Firma Gaswirtschaft Etzhorn GmbH & Co. KG, Butjadinger Straße 400, 26125 Oldenburg, hat mit Antrag vom 23. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzleistung von 37,8 t je Tag am Standort Butjadinger Straße 400, 26125 Oldenburg, Gemarkung Ohmstede, Flur 30, Flurstück 19/8, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Menge der Einsatzstoffe,
- Erhöhung der installierten Leistung der BHKW auf insgesamt 1,998 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) für eine bedarfsorientierte Stromproduktion (Flexbetrieb),
- Erhöhung der maximalen zulässigen Biogasproduktionsmenge auf 2,22 Mio. Nm³/a,
- Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Leistung von 1 358 kW FWL (entspricht 550 kW_{el}) in einem Container,
- Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage,
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers (Durchmesser = 34 m, Höhe = 9,0 m).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG durch das Vorhandensein von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Naturdenkmälern vorliegen, diese aufgrund der Entfernung jedoch nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1569

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(EG-Fleischwarenfabrik Dieter Hein GmbH & Co. KG,
Hasbergen)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 12. 2018
— 18-020-01/Ev —

Die EG-Fleischwarenfabrik Dieter Hein GmbH & Co. KG, Hansastraße 8—10, 49205 Hasbergen, hat mit Schreiben vom 20. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Räuchern von Fleisch beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49205 Hasbergen, Gemarkung Gaste, Flur 4, Flurstücke 28/15, 28/81, 28/88, 36/6, 40/12, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20, 43/23, 49/13, 49/14 und 52/22.

Antragsgegenstand sind eine neue Energiezentrale mit zwei Verbrennungsmotoren für Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 2,139 MW und ein Abhitzedampfkessel als Ersatz für den vorhandenen Dampfkessel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Natura-2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, Risikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 WHG.

Das Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Die Emissionen an Luftschadstoffen überschreiten die nach der TA Luft zulässigen Begrenzungen nicht. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Es erfolgt keine Einwirkung auf den Boden, das Grundwasser und die vorgenannten Schutzobjekte.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1569

Stellenausschreibungen

Das **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter
für die Finanzabteilung**
(BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L).

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de> sowie <http://doppik.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte mit den üblichen Nachweisen **bis zum 11. 1. 2019** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelischen-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1569

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Arbeitsplatz

**einer Prüferin oder eines Prüfers
(Bereich MK)**

im Referat 3.2 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir den LT, die LReg und die Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Finanzkontrolle im Bereich des MK. Das Referat ist auch zuständig für den Geschäftsbereich des MWK. Ein Einsatz in diesem Aufgabengebiet ist nicht ausgeschlossen.

Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen – immer gehören dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten – überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen – die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind sowie überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen lernen Sie Schulen aller Schulformen kennen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie den Verwaltungslehrgang II erfolgreich absolviert haben.

Sie weisen eine berufliche Praxis in der Niedersächsischen Schulverwaltung auf (in der NLSchB, im MK, bei einer Pro-Reko-Berufsschule oder beim NLQ), verfügen über Kenntnisse des Landeshaushaltsrechts und sind mit dem öffentlichen Dienstrecht vertraut.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-18-19.

Die Bewerbungsfrist endet **am 18. 1. 2019**.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Ihre Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Sven Lütjens, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de, oder Frau Jutta Wackerhagen, Referat 3.2, Tel. 05121 938-976, E-Mail: jutta.wackerhagen@lrh.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1570

Beim **Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

**Verwaltungsleitung/Sachbearbeitung
in der Leistungsverwaltung**

neu zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet.

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven ist eine gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Bremen mit 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Behörde obliegen im Bereich der Küstentischerei alle Maßnahmen der Fischereiaufsicht und der Fischereiverwaltung nach den Bestimmungen beider Länder sowie die Beratung der Behörden und Fischereiausübenden in fischereifachlichen Fragen. Eine weitere Aufgabe besteht in der Förderung der Seefischerei mit Landes-, Bundes- und EU-Mitteln. Zwecks Ausübung der (Aufsichts-) Aufgaben gehören dem Amt Außenstellen in Bremerhaven, Cuxhaven und Norddeich an, denen jeweils ein Fischereiaufsichtsfahrzeug (Boot oder Schiff) zugeordnet ist.

Aufgabenschwerpunkte:

Dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind folgende Aufgabengebiete zugeordnet:

- verwaltungsmäßige Leitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes (unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter),
- Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt,
- Sachbearbeitung in der Leistungsverwaltung (u. a. Anträge auf Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen oder im Rahmen von Verträgen),
- Bearbeitung von Zuwendungsanträgen zur Förderung der Seefischerei mit Mitteln der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen,
- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- Anerkennung und Überwachung von Erzeugerorganisationen für Seefischereierzeugnisse.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Überdurchschnittliche Fachkenntnisse aus dem Personalbereich und fundierte Verwaltungserfahrung in der Leistungsverwaltung werden vorausgesetzt.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden außerdem erwartet:

- Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Entscheidungsfreude,
- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Durchsetzungsvermögen und Kooperationsbereitschaft,
- Konfliktlösungs- und Sozialkompetenz sowie
- die Befähigung zur Projekt- und Teamarbeit.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1042 und unter der Angabe einer E-Mail-Adresse – ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte – **bis zum 15. 1. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Postfach 2 35, 30002 Hannover.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen Herr Dr. Prawitt, Tel. 0511 120-2017, und für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1570

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet NI 72
„Münchehägener Forst“ in der Stadt Rehburg-Loccum,
Landkreis Nienburg (Weser)
vom 14.12.2018**

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Münchehägener Forst“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ca. 2 km südlich von Münchehagen im Landkreis Nienburg (Weser), Stadt Rehburg-Loccum. Es handelt sich um Flurstücke der Fluren 9, 10, 11, 37 und 38 der Gemarkung Münchehagen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte zur Verordnung im Maßstab 1:12.500 sowie der Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Rehburg-Loccum und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ (V 67) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 38 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Münchehägener Forst“ bildet den nördlichsten Ausläufer des Schaumburger Waldes und ist geprägt durch Laub- und Nadelmischwälder. Die Waldbestände sind in unterschiedliche Altersstadien gegliedert und reichen vom reinen Fichtenforst über Mischwälder aus Buche und Kiefer bis zu naturnahen Laubmischwäldern mit Buche und Eiche. Auf feuchteren Standorten bereichern Wälder mit Eiche, Hainbuche und Hasel die Artenvielfalt. Eingestreute kleinere Lichtungen und Lücken in den Mischbeständen stellen Lebensräume für verschiedenste Insektenarten (z. B. Ameisen) sowie Platz für die nächste Waldgeneration dar. Ein reiches Totholzvorkommen sowie weitere feuchte Mulden und Senken erweitern das Lebensraumangebot, die naturschutzfachliche Bedeutung sowie den Erholungswert des Gebietes.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die Erholung des Menschen,
 3. die Erhaltung der naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft.

(3) Die Fläche des LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Sicherung eines Teils des Vogelschutzgebietes „Schaumburger Wald“ (V 67) nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) des LSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen der im Gebiet wertbestimmenden Vogelarten:

a) Mittelspecht (Brutvogelart gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

durch Erhalt und Entwicklung mittelalter bis alter strukturreicher lichter Laub- und Mischwälder mit lebenden Habitatbäumen und hohen Totholzanteilen, insbesondere mit starken stehenden Totholzbäumen. Zur Verbesserung des Lebensraumes des Mittelspechtes sollen v. a. Eichenbestände mit einem Alter von über 100 Jahren oder Wälder mit Baumbeständen, die eine grobrissige Rinde aufweisen und somit die Funktion als Lebensraum von stamm- und rindenbewohnenden Insekten erfüllen, erhalten und entwickelt werden.

b) Schwarzspecht (Brutvogelart gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

durch Erhalt und Entwicklung strukturreicher Laub- und Nadelwälder sowie Mischbestände mit lebenden Habitatbäumen und hohen Totholzanteilen. Zur Verbesserung des Lebensraumes des Schwarzspechtes sollen v. a. Wälder mit vielen alten Buchen und Kiefern, die die Funktion als Lebensraum von stamm- und rindenbewohnenden Insekten sowie Ameisen erfüllen, erhalten und entwickelt werden.

c) Grauspecht (Brutvogelart gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

durch Erhalt und Entwicklung alter, naturnaher Laubwälder mit Lichtungen, Lücken, Freiflächen und strukturreichen Waldrändern, die die Funktion als Lebensraum für verschiedene Insektenarten, insbesondere für Ameisen, erfüllen.

2. der Erhalt und die Anreicherung von ausreichend großen Alt-, Totholz- und Habitatbaumbeständen als Lebensstätte und Nahrungshabitat der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden und maßgeblichen Arten.

(5) Als Teilgebiet des „Schaumburger Waldes“ sollen die Flächen des LSG auch der Gesamtheit der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten, insbesondere den maßgeblichen Vogelarten wie z. B. Waldschnepfe, Wendehals, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard als Lebensraum dienen.

§ 3**Verbote**

(1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.

(2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

2. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
3. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
4. die Einbringung oder Ansiedlung von Tieren und Pflanzen, insbesondere von gebietsfremden oder invasiven Arten wie z. B. Japanischer Staudenknöterich oder Indisches Springkraut,
5. die Beschädigung, Vernichtung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tierarten (z. B. Vogelhorste, Ameisenhaufen),
6. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
7. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese nicht nach § 4 einer Erlaubnis bedarf oder in § 5 freigestellt wurde.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
 1. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Waldflächen,
 2. der Neu- und Ausbau von Wegen und Straßen,
 3. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 4. das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere keine erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:
 1. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit:
 - a) der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitat-

bäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter),

- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen sowie von starken Totholzbäumen unterbleibt; die Entfernung von starkem Totholz im Einzelfall bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Fällung von stehendem starkem Totholz aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, der Arbeitssicherheit und der Gefahrenabwehr mit anschließendem Verbleib im Bestand bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten angepflanzt oder gesät werden,
 - f) die Umwandlung von Laub- und Mischwald in Nadelwald unterbleibt,
 - g) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur punktuell per Hand z. B. zur Bekämpfung der späten Traubenkirsche erfolgt; der Einsatz von Rodentiziden zur Bekämpfung von z. B. Mäusen ist mindestens 10 Werkstage vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar belegt auszuschließen,
 - h) eine zusätzliche Entwässerung der Flächen unterbleibt.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 4. Maßnahmen zur mechanischen Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 5. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mind. vier Wochen vorher anzuzeigen,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege,
 7. die Durchführung von Maßnahmen zu geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
 8. unverzüglich erforderliche Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten innerhalb von 5 Tagen nach Durchführung der Maßnahme, anzuzeigen,
 9. die Durchführung von militärischen (Übungs-)flügen im Tieffluggebiet Wunstorf und Bückeburg,
 10. von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Dritter bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 1 Nr. 2 a), 2 d), und 10 genannten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und den in Absatz 1 Nr. 2 d), g), 5 und 8 genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

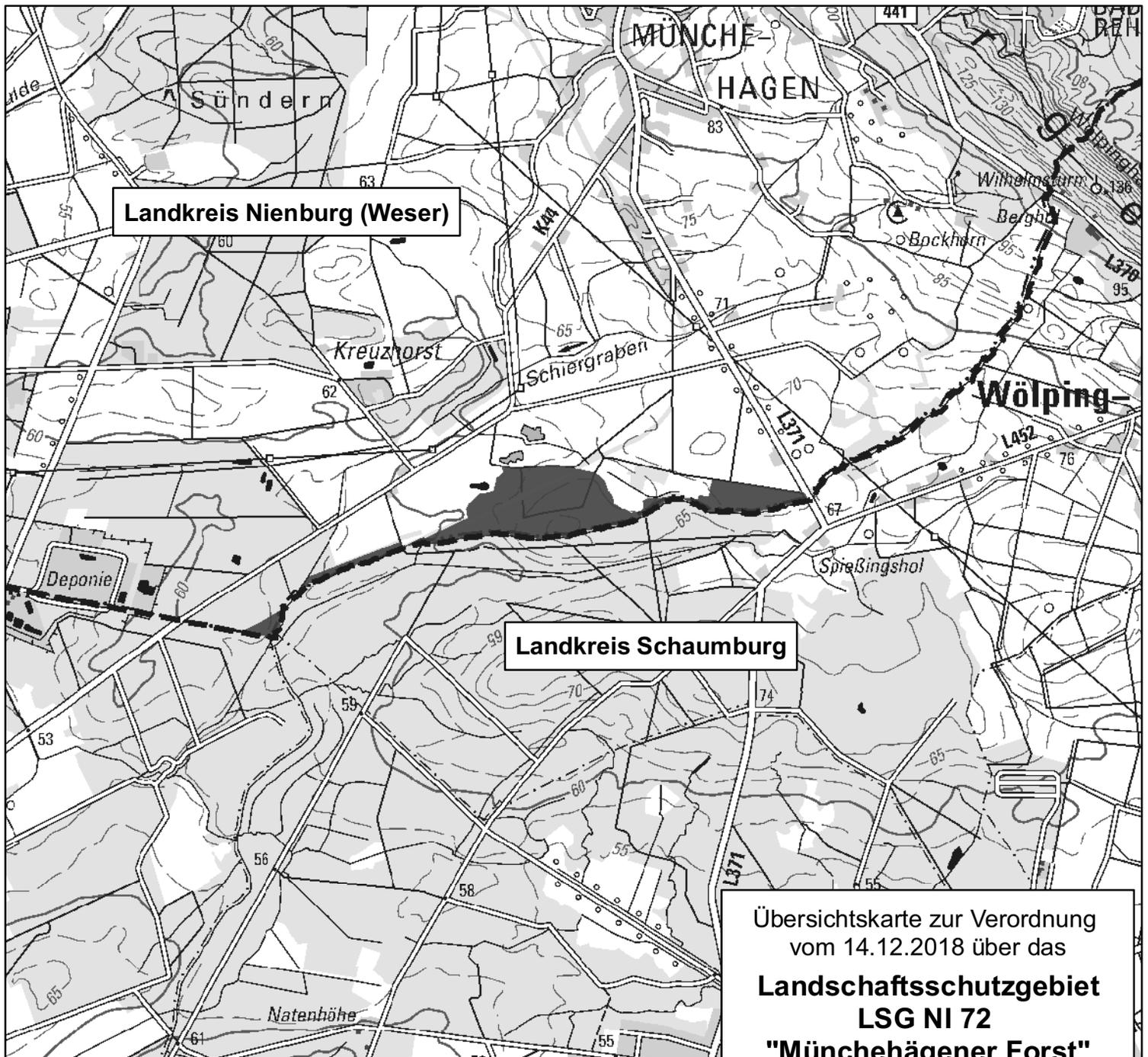
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 14.12.2018

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier



Übersichtskarte zur Verordnung vom 14.12.2018 über das
Landschaftsschutzgebiet LSG NI 72
"Münchehägener Forst"

Anlage

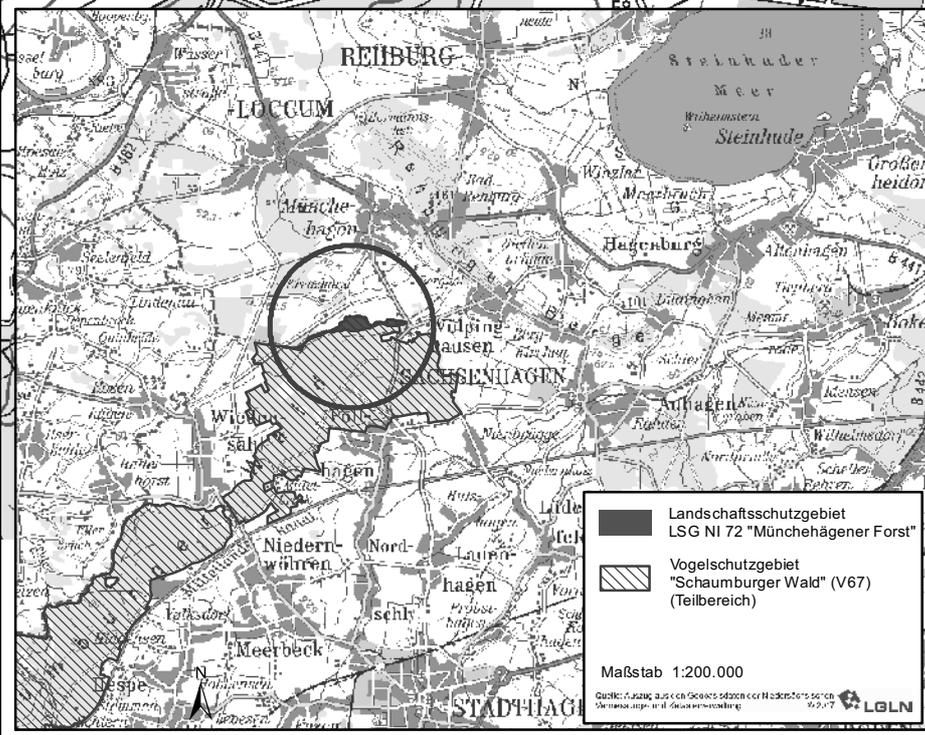
Landkreis Nienburg (Weser)
Gemeinde Stadt Rehburg-Loccum

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1:30.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 



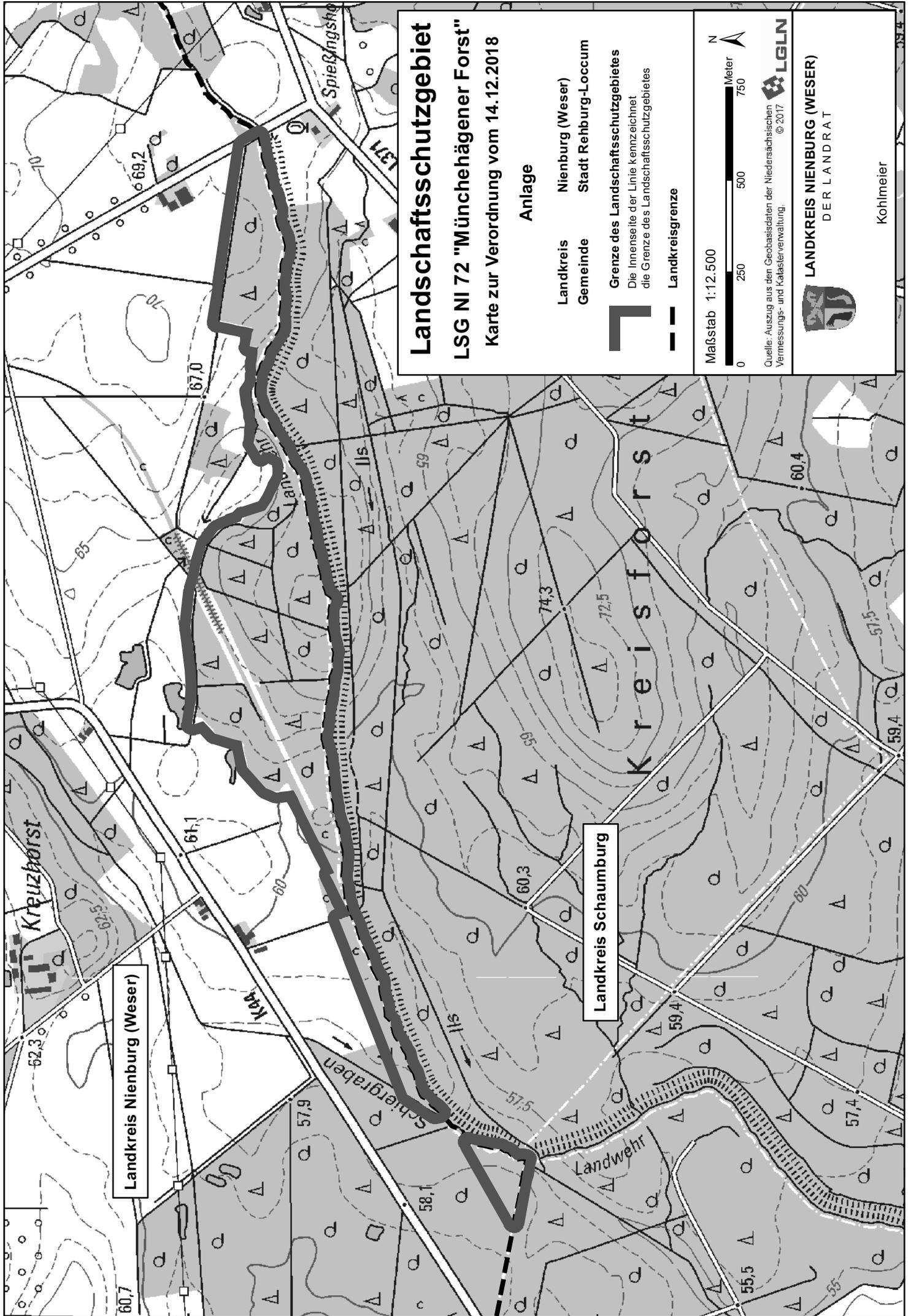
-  Landschaftsschutzgebiet LSG NI 72 "Münchehägener Forst"
 -  Vogelschutzgebiet "Schaumburger Wald" (V67) (Teilbereich)
- Maßstab 1:200.000
- Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 

LANDKREIS NIENBURG (WESER)



DER LANDRAT

Kohlmeier

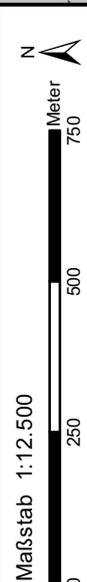


Landschaftsschutzgebiet

LSG NI 72 "Münchehägener Forst"

Karte zur Verordnung vom 14.12.2018

- Anlage**
- Landkreis Nienburg (Weser)
 - Gemeinde Stadt Rehburg-Loccum
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes**
 Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Landkreisgrenze**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017

LANDKREIS NIENBURG (WESER)
 DER LANDRAT

Kohlmeier

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2018 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten